



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

- Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz -

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 2 Prüfungsordnung-Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Sofa)
über die Durchführung von Zwischenprüfungen
im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten

vom 10.10.2023, Az. 62-5255.3-001/18

Zwischenprüfung 1-2024 - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Prüfungstermin	Mittwoch, 24.01.2024 in der Stadthalle Leonberg, Römerstraße 110, 71229 Leonberg. Änderungen bleiben vorbehalten.
Anmeldefrist	31.10.2023 (Ausschlussfrist) unter Verwendung des geltenden Anmeldeformulars an: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Referat 62 - Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
Sonstiges	Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Prüfungsbewerber/-innen mit Behinderung erhalten auf Antrag die ihrer Behinderung angemessene Erleichterung. Der Antrag ist grundsätzlich mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Dem Antrag ist als Nachweis ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung einer amtlichen Stelle beizufügen, aus der sich Art der Behinderung und der Beeinträchtigung bei der Prüfung ergeben (§ 21 PO-Sofa).

Auf § 48 Berufsbildungsgesetz und die Regelungen über die Anmeldung zur Prüfung (§ 18 Abs. 1 PO-Sofa) wird hingewiesen.

Bei Rückfragen erreichen Sie die zuständige Stelle unter den Telefonnummern (0711) 123-3638 und -3637.

gez.
Sina Möller